



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0113

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29. September 2019 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

02.07.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

11.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29. September 2019 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für die Einzelheiten auf die Darstellung in früheren Vorlagen zu Verkaufsöffnungen in der zu derselben Beratungsfolge erstellten Vorlage 2018/0157 – Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum am Sonntag, 30. September 2018, aus Anlass der Veranstaltung – „Apfelfest“ – verwiesen. Ausgehend von diesem rechtlichen Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet. Das anlassgebende Apfelfest wird seit mehreren Jahren ausgerichtet und wird insbesondere von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils Neubeckum, aber auch von Besucherinnen und Besuchern der umliegenden Stadtteile und Gemeinden sehr gut angenommen und zahlreich besucht. Die Attraktivität des Apfelfestes beruht unter anderem auf den vielen Mitmachaktionen für Kinder sowie der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumerinnen und Neubeckumer über die teilnehmenden Vereine, Schulen, Kirchengemeinden und Gruppen.

Nach alledem ist hinreichend bekannt und dokumentiert, dass die Veranstaltung Apfelfest aufgrund ihrer Attraktivität und Größe im Stadtteil Neubeckum besonderen Stellenwert und Ausnahmecharakter hat. Das Apfelfest nimmt dem Sonntag jegliches werktägliche Gepräge, das die Sonn- und Feiertagsruhe verhindern soll. In der gebotenen Abwägung mit dem grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz wird die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen daher als zulässig angesehen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum nach derzeitigem Stand im Jahr 2019 lediglich an 3 Sonntagen geöffnet haben werden, was den Ausnahmecharakter der Verkaufsöffnung zusätzlich unterstreicht.

Die vorgeschlagene Ladenöffnung wird zudem antragsgemäß (siehe Anlage 2 zur Vorlage) auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Hauptstraße ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße ab Einmündung Hauptstraße bis Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

Die Ladenöffnung soll räumlich auf diese Bereiche beschränkt werden. Sie gilt damit für alle Ladengeschäfte, die an den genannten Straßenzügen angrenzen.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Stadtfest Neubeckum wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 17. Mai 2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31. Mai 2019 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die IHK äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist darauf hin, dass die Ladenöffnung im engen räumlichen Bezug zum konkreten Anlass stehen muss, welcher die Ladenöffnung veranlasst, insbesondere aufgrund hierzu ergangener gerichtlicher Entscheidung durch aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 30. April 2018.
- Ver.di äußert grundsätzliche Bedenken gegen die Sonntagsöffnung. Neben politischen Erwägungen bezweifelt sie insbesondere auch den wirtschaftlichen Nutzen einer solchen Maßnahme. Die Rechtmäßigkeit der geplanten Verordnung zieht die Gewerkschaft jedoch nicht ausdrücklich in Zweifel.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. äußert keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Meldungen der Handwerkskammer Münster, der katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum und der evangelischen Kirchengemeinde liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung Apfelfest als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Stellungnahmen